

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.108 vom 20. November 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.108

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.108 du 20 novembre 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.108 del 20 novembre 2024

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2024.108 / dh ZEMIS [***]; N [***] Urteil vom 20. November 2024
Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Gerichtsschreiber i.V. Hausmann
Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Nino Koch, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau Gesuchsgegner C._____, von Algerien z.Zt. im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft, 8058 Zürich amtlich vertreten durch lic. iur. Donato Del Duca, Rechtsanwalt, Stadtturmstrasse 10, Postfach, 5401 Baden Gegenstand Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftverlängerung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsgegner reiste eigenen Angaben zufolge am 12. Juni 2023 von Frankreich in die Schweiz ein und stellte am 13. Juni 2023 ein Asylgesuch (Akten des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau [MI-act.] 46, 98). Dieses wurde durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) am

E. 2.1

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Lan- desverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Mit Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 7. März 2024 wurde der Ge- suchsgegner gestützt auf Art. 66a StGB für zehn Jahre aus der Schweiz verwiesen (MI-act. 67 ff.). Dieser Entscheid erwuchs in der Folge unange- fochten in Rechtskraft (MI-act. 95). Damit liegt nicht nur eine erstinstanzli- che, sondern auch eine rechtskräftige Landesverweisung vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Grün- den undurchführbar ist. Der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners bringt diesbezüglich vor, das MIKA ginge inzwischen davon aus, der Gesuchsgegner sei marokkani- scher Staatsbürger, weshalb das MIKA nun mit den marokkanischen Be- hörden in Kontakt zu treten habe. Es reiche nicht aus, dass das SEM zuletzt mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 die beim algerischen Konsulat hän- gige Identifikationsanfrage moniert habe. Die Anordnung einer Durchset-

zungshaft sei zudem erst zulässig, wenn sich die Papierbeschaffung als erfolglos erwiesen habe. Gleichzeitig wird sinngemäss vorgebracht, die Anordnung einer Ausschaffungshaft sei ebenfalls unzulässig, da die Beschaffung eines marokkanischen Ersatzreisedokuments ohne Mitwirkung des Gesuchsgegners unter Umständen mehrere Monate bzw. länger als die maximal zulässige Haftlänge dauern könne (act. 37). Zunächst ist festzuhalten, dass nicht das MIKA der Ansicht ist, der Gesuchsgegner sei Marrokaner, sondern der Gesuchsgegner anlässlich der

- 6 - Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 11. November 2024 selbst vorbrachte, er sei marokkanischer Staatsbürger (MI-act. 185 f.). Sodann ist korrekt, dass die Identifikationsanfrage beim algerischen Konsulat noch immer hängig ist und das SEM die marokkanischen Behörden bisher noch nicht kontaktiert hat. Daraus vermag der Gesuchsgegner allerdings nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Von einer fehlenden Identifizierungsmöglichkeit mit den bestehenden Angaben des Betroffenen (hier: algerischer Staatsangehöriger) ist gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts erst nach fünf bis sechs Monaten auszugehen. Diese Zeitspanne ist vorliegend noch nicht ausgeschöpft, zumal die erste Kontaktaufnahme mit dem algerischen Konsulat erst am 31. Juli 2024 erfolgte (MI-act. 116 ff.). Zudem ist das MIKA momentan (noch) nicht verpflichtet, auch Kontakt zu den marokkanischen Behörden aufzunehmen. Dies deshalb nicht, weil die Aussage des Gesuchsgegners, er sei marokkanischer Staatsbürger, verfüge über ein entsprechendes Reisedokument, und sei zur freiwilligen Ausreise dorthin bereit, im jetzigen Zeitpunkt als reine Schutzbehauptung zu werten ist. So konnte der Gesuchsgegner anlässlich des rechtlichen Gehörs vom 11. November 2024 weder Belege hierfür erbringen, noch wurden seinerseits Schritte zur Beschaffung von Identitätsdokumenten eingeleitet (MI-act. 186; act. 34). Die Telefonliste des Gesuchsgegners aus der Justizvollzugsanstalt Pöschwies weist zudem (nebst Inlandanrufen) lediglich ausländische Nummern mit algerischer Vorwahl (+213) auf. Dies, zusammen mit dem Umstand, dass die jeweiligen Empfänger dieser Nummern ihren Nachnamen mit dem Gesuchsgegner teilen, was eine Verwandtschaft nahelegt, lässt eine algerische Staatsangehörigkeit weiterhin wahrscheinlich, eine marokkanische Staatsbürgerschaft des Gesuchsgegners hingegen fingiert erscheinen (MI-act. 144). Nach dem Gesagten kann entgegen den Vorbringen des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners nicht relevant sein, wie viel Zeit die Beschaffung marokkanischer Reisedokumente in Anspruch nehmen würde. Die Angabe einer neuen Staatsangehörigkeit bedeutet somit vorliegend nicht, dass von einer fehlenden Vollzugsperspektive auszugehen wäre. Weitere Anzeichen, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden, sind ebenfalls keine ersichtlich. 3. In Ergänzung zu den mit Urteil vom 26. August 2024 getroffenen Erwägungen zum Haftgrund der Untertauchensgefahr (vgl. WPR.2024.79, Erw. II/3.1; MI-act. 151 f.) ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner anlässlich des rechtlichen Gehörs vom 11. November 2024 zwar angab, selbstständig nach Marokko ausreisen zu wollen, sofern er finanzielle Rückkehrunterstützung erhalte (MI-act. 186 f.). Wie oben ausgeführt (Erw. II/2.3), ist dies als reine Schutzbehauptung zu werten und für eine marokkanische Staatsbürgerschaft bestehen momentan keinerlei Anhaltspunkte. Von einer

- 7 - Untertauchensgefahr ist umso mehr auszugehen, als der Gesuchsgegner bis zuletzt durch äusserst renitentes Verhalten aufgefallen ist, indem während der Ausschaffungshaft innert kürzester Zeit drei Disziplinarverfügungen gegen ihn hatten ausgesprochen werden

müssen (MI-act. 162 ff., 166 ff., 176 ff.). Zudem scheint der Gesuchsgegner selbst uneins darüber zu sein, wohin er denn ausreisen will, machte er doch als Schlussbemerkung zum rechtlichen Gehör vom 11. November 2024 geltend, nach Spanien ausreisen zu wollen (MI-act. 188). Zuletzt verweigerte der Gesuchsgegner den Transport zur auf den 13. November 2024 angesetzten Haftverhandlung, obschon er selbst eine solche verlangt hatte (MI-act. 187) und unternahm bisher keinerlei Schritte, um die behauptete marokkanische Staatsangehörigkeit und Reisewilligkeit (etwa durch Unterzeichnung einer Freiwilligkeitserklärung) zu belegen (act. 30, 34). Damit bekräftigt der Gesuchsgegner, dass er nicht bereit ist, behördlichen Anordnungen nachzukommen sondern sich nach wie vor weigert, bei der Papierbeschaffung zu kooperieren, weshalb der Haftgrund der Untertauchungsgefahr gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG nach wie vor erfüllt ist. Überdies besteht auch der mit Urteil vom 26. August 2024 festgestellte Haftgrund der rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG nach wie vor (vgl. WPR.2024.79, Erw. II/3.2; MI-act. 153).

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (MI-act. 187).

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte. Sollte die beim algerischen Konsulat hängige Identifikationsanfrage negativ ausfallen, so hat sich das MIKA um die schnellstmögliche Kontaktierung der marokkanischen Behörden zu bemühen, sofern die diesbezüglichen Vorbringen des Gesuchsgegners bis dahin nicht zurückgezogen oder sonst entkräftet wurden.

E. 6.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

- 8 -

E. 6.2

Im vorliegenden Fall befindet sich die Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit drei Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Ausschaffungshaft 25. August 2024 – 24. November 2024). Die sechsmonatige Frist wird damit am 24. Februar 2025 enden und die Haft kann längstens bis zum 24. Februar 2026 verlängert werden.

E. 6.3

Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 24. Februar 2025, an. Da die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG im vorliegenden Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet, bedarf es keiner Prüfung der Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG. Nachdem die maximal

zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Aus-schaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, be- steht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhält- nismässigkeit verstossen würde. Weshalb die vom Gesuchsgegner be- hauptete Ausreisebereitschaft die Haft unverhältnismässig erscheinen las- sen sollte, erhellt entgegen den diesbezüglichen, nicht substantiierten, Ausführungen des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners nicht, insbeson- dere zumal die selbständige Ausreise an die Gewährung finanzieller Rück- kehrunterstützung geknüpft wurde und somit nicht bedingungslos erfolgte (act. 37). Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist aufgrund der erstellten Untertauchensgefahr nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche ge- gen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keiner- lei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnis- mässig erscheinen liessen.

- 9 - III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 26. August 2024 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2024.79 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsge- such frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine wei- tere Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (vgl. Aargauische Ge- richts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. No- vember 2021) . Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.